Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

09.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 55

Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

09.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 56

Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Februar 2020

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

Die Anlage der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2019 wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	34,50 €	69,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen	118,50 €	237,00 €
2.	Löschfahrzeuge	412,50 €	825,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen)	352,50 €	705,00 €

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	213,50 €	427,00 €
IV.	Sonstige Gebühren		
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungs-kosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Bagger-einsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, den 24.11.2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung der Stadt Soltau
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Februar 2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1
Allgemeines

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.2020 erhält folgende neue Fassung:

I. Grabnutzungsgebühren:

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	170,00 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	327,50 Euro
3. anonymes Sarggrab (mit Pflegekostenanteil)	524,50 Euro
4. Rasenreihengrab Sarg (mit Pflegekostenanteil)	2.822,00 Euro
5. Reihengrab Urne	164,00 Euro
6. anonymes Urnengrab (mit Pflegekostenanteil)	262,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne (mit Pflegekostenanteil)	1.411,50 Euro
8. muslimische Bestattung	662,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	286,00 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab (mit Pflegekostenanteil)	286,00 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	537,50 Euro
12. Wahlgrab in bevorzugter Lage, je Stelle	643,00 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	211,00 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	5.854,50 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, zweistellig, mit Pflegekostenanteil	2.869,50 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier	160,00 Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes	363,00 Euro
(bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	121,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck.

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	171,00 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	340,00 Euro
3. anonymes Sarggrab	340,00 Euro
4. Rasenreihengrab, Sarg	340,00 Euro
5. Reihengrab Urne	57,50 Euro
6. anonymes Urnengrab	57,50 Euro
7. Rasenreihengrab, Urne	57,50 Euro
8. muslimische Bestattung	515,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen	57,50 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab	71,50 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	340,00 Euro
12. Grab in bevorzugter Lage, je Stelle	340,00 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	57,50 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, je Bestattungsfall	340,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, je Bestattungsfall	57,50 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung), auch auf behördliche Anordnung

1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	427,50 Euro
2. Sarg, Personen über fünf Jahren	850,00 Euro
3. Urnen	143,75 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	1.287,50 Euro

2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne

1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	256,50 Euro
2. Sarg, über fünf Jahren	510,00 Euro
3. Urnen	86,25 Euro
4. muslimisch Beigesetzte	772,50 Euro

V. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I.

VI. Verwaltungsgebühren sonstige Verwaltungstätigkeiten

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	12,00 Euro
2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte	25,00 Euro
3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende (je angefangenes Kalenderjahr)	40,00 Euro
4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	25,00 Euro
5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof)	25,00 Euro

VII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß-Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, 24. November 2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang